



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D - 46446 Emmerich am Rhein

Vorsorge - Selbstbestimmung Betreuung - Fremdbestimmung

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

■ ■ **Wolfgang Schröder**
Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ ■ **Dr. jur. Volker Steves**
Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Tel.: +49 - 2822 - 2079

Fax: +49 - 2822 - 2163

E-Mail: schroeder@adac-vertragsanwalt.info

www.schroeder-emmerich.de

Legen Sie Ihre Vermögensverwaltung dann fest, solange Sie noch selbst bestimmen können!

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie einen Bevollmächtigten, der für den zukünftigen Fall Ihre Hilfsbedürftigkeit oder gar Geschäftsunfähigkeit als Ihr persönlicher Stellvertreter handeln darf. Je nach Umfang der Vollmacht können Sie Ihren Bevollmächtigten dabei sowohl für alle Vermögensangelegenheiten, wie beispielsweise einen Kauf oder Verkauf sowie dabei erforderliche Bankgeschäfte, als auch für die Abwicklung aller Angelegenheiten in Gesundheitsfragen, wie beispielsweise die Auswahl von Krankenhäusern, Pflegediensten, Pflegeheimen, etc. beauftragen.

Haben Sie zugleich eine Patientenverfügung niedergeschrieben, so können Sie Ihren Bevollmächtigten auch dazu verpflichten, dafür zu sorgen, dass Ihre Behandlungswünsche von den Ärzten berücksichtigt werden.

Sollten Sie also vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage sein, Ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, leistet eine Vorsorgevollmacht Gewähr, dass Ihre Interessen durch eine Person Ihres Vertrauens wahrgenommen werden.

Möglich ist es auch, diese Vollmacht über den eigenen Tod hinaus auszustellen. Dies kann sinnvoll sein, da die Erteilung eines Erbscheins an Ihre Erben sich durch Erbstreitigkeiten durchaus verzögern kann. Somit besteht die Gefahr, dass ihr Vermögen nicht mehr richtig verwaltet wird und insbesondere auch Nachlaßverbindlichkeiten und Beerdigungskosten nicht rechtzeitig bezahlt werden können.